



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 2007

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	23. 4. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)	324
20310	7. 5. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst.....	332
6300	4. 4. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Durchführung der Landeshaushaltssordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	339

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
Ministerpräsident		
7. 5. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Nepal, Köln	339
14. 5. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien, Essen.....	339
Finanzministerium		
11. 5. 2007	Bek. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2007	340

III.

Öffentliche Bekanntmachungen(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
Landeswahlleiterin		
14. 5. 2007	Bek. – Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreservelisten	340
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr		
21. 5. 2007	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 14. Juni 2007.....	340
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR		
24. 5. 2007	Bek. – Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 14. Juni 2007.....	340

I.

20024

**Richtlinien über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen im Lande
Nordrhein-Westfalen
(Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 23.4.2007 –
B 2711 – 1.7 – IV A 3

Mein RdErl. v. 5.3.1999 (SMBL. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhalt erhält der § 10 folgende Fassung:

„§ 10 Kraftfahrtechnischer Dienst“

2.

In § 1 Abs. 1 wird das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

3.

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kraftfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1 sind alle zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie selbstfahrende oder geführte Arbeits- und Zugmaschinen, Kleinkrafträder und Anhänger.“

4.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „des Landes“ die Worte „sowie Landesbetriebe und Sondervermögen“ eingefügt.

5.

In § 3 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

6.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Bedarf nicht“ die Worte „wirtschaftlich auf andere Weise“ (z.B.) eingefügt. Der nachfolgende Text „durch bei anderen Dienststellen frei werdende Dienstkraftfahrzeuge“ wird durch das Zeichen „)“ ergänzt.

7.

In § 3 Abs. 3 entfällt im 3. Satz der Text „auch in den Fällen des Absatz 1 Satz 4“ und der Text „der Kraftfahrzeugbeauftragten“ wird durch „des kraftfahrtechnischen Dienstes“ ersetzt. Im letzten Satz werden die Worte „ein zeitnahe Gutachten“ durch „eine zeitnahe Stellungnahme“ ersetzt.

8.

In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Text ersetzt:

„Ersatzbeschaffungen sind zu begründen. Für das zu ersetzen Kraftfahrzeug ist ein zeitnahe Gutachten des kraftfahrtechnischen Dienstes beizufügen.“

9.

In § 3 Abs. 5 werden die Worte „den Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „dem kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

10.

In § 3 Abs. 6 werden nach dem Wort „Polizei“ die Worte „und des Landesbetriebs Straßenbau NRW“ eingefügt.

11.

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird der Text „Einsatz im Gelände abseits von ausgebauten Straßen“ durch den Text „Nutzung durch mehr als zwei Personen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Nahverkehrs“ der Text „ – ggf. unter erschwerten Bedingungen –“ eingefügt.

12.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 entfällt. Die nachfolgenden Überschriften aufgeführten Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 3 und 4.

13.

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 (neu) wird in der Überschrift nach dem Wort „Stufe“ die Zahl „IV“ durch die Zahl „III“ ersetzt. In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ und der Text „Fachhochschulen, Kunsthochschulen und das Hochschulbibliothekszentrum“ durch den Text „die in § 1 Abs. 4 Hochschulfreiheitsgesetz aufgeführten Kunst-, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten sowie für das Hochschulbibliothekszentrum“ ersetzt.

14.

In § 4 Abs. 2 Nr. 4 (neu) wird in der Überschrift nach dem Wort „Stufe“ die Zahl „V“ durch die Zahl „IV“ ersetzt. In Satz 1 wird der Text „, Wissenschaftliche Hochschulen“ gestrichen. In Satz 2 werden die Zahlen IV und V durch die Zahlen III und IV ersetzt.

15.

In § 4 Abs. 3 wird nach dem Wort „Stufe“ die Zahl VI durch die Zahl V ersetzt.

16.

In § 4 Abs. 6 werden die Worte „sind die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „ist der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

17.

In § 5 Abs. 1 werden die Worte „der Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „des kraftfahrtechnischen Dienstes, ausgenommen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und des Landesbetriebes Straßenbau NRW (§ 3 Abs. 6),“ ersetzt.

18.

In § 5 Abs. 2 lautet der Klammerzusatz nunmehr „(z.B. Labor- und Messfahrzeuge).“

19.

§ 5 Abs. 4 entfällt, die nachfolgenden Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7. In § 5 Abs. 5 (neu) werden die Worte „sind die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „ist der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

20.

In § 6 Satz 1 werden die Worte „mit den in Frage kommenden Lieferfirmen“ gestrichen. Im zweiten Satz wird der Text „gesonderten Erlass“ durch „gesonderte Erlass“ ersetzt.

21.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen; in § 7 Abs. Satz 2 wird das Wort „vielmehr“ gestrichen.

22.

In § 7 Abs. 3 lautet der 1. Satz nach dem Wort „zugewiesen,“ „ist eine Verrechnung der Kosten aus der laufenden Benutzung und einer Instandsetzung sowie der Ersatz- und Zubehörteile durch die fahrzeuggebende Landesdienststelle mit der fahrzeugnehmenden Landesdienststelle nur unter gebührender Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zulässig.“. Satz 2 entfällt. Satz 3 wird Satz 2.

23.

In § 7 Abs. 4 wird nach Satz 1 und Satz 2 jeweils eine Absatzmarkierung eingefügt.

24.

In § 8 Abs. 1 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Kraftfahrzeugsachbearbeitung“ das Wort „/Fahrdienstleitung“ eingefügt.

25.

In § 8 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „nach Möglichkeit“. Die Sätze 2 bis 4 werden durch folgenden Text ersetzt: „Die Fahrbereitschaft wird von der Fahrdienstleitung geführt. Soweit die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden kann, ist die Steuerung des Einsatzes der Dienstkraftfahrzeuge über Telekommunikationseinrichtungen (z.B. Mobilfunk einschl. Pager usw.) vorzunehmen.“ Im bisherigen Satz 5 werden die Worte „sind die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „ist der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

26.

In § 8 Abs. 3 werden die Worte „sind die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „ist der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

27.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief) ist sicher aufzubewahren.“

28.

§ 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Stammkarten und die dazugehörigen Beiblätter sind fortlaufend zu kennzeichnen.“

29.

In § 9 Abs. 1 Buchstabe i) werden die Worte „Fahrtbeschreiber oder“ gestrichen.

30.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Kraftfahrtechnischer Dienst

(1) Die kraftfahrtechnische Betreuung aller landeseigenen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei, des Landesbetriebs Straßenbau NRW und des Instituts der Feuerwehr, obliegt dem kraftfahrtechnischen Dienst bei den Oberfinanzdirektionen. Im Einzelnen sind zuständig:

der kraftfahrtechnische Dienst bei der Oberfinanzdirektion Münster

für die Bereiche der Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster.

der kraftfahrtechnische Dienst bei der Oberfinanzdirektion Rheinland

für den Bereich der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln.

In Abstimmung mit dem Finanzministerium können abweichende Zuständigkeiten festgelegt werden.

(2) Die Betreuung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei, des Verfassungsschutzes und des Instituts der Feuerwehr wird durch das Innenministerium geregelt. Die Betreuung der Dienstkraftfahrzeuge des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird durch das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW geregelt.

(3) Der kraftfahrtechnische Dienst der Oberfinanzdirektion untersteht, auch wenn er für Dienststellen außerhalb der Finanzverwaltung tätig wird, der Fachaufsicht des Finanzministeriums. Der kraftfahrtechnische Dienst ist befugt, in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten unmittelbar mit den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen Schriftwechsel zu führen.

(4) Der kraftfahrtechnische Dienst wirkt für den in Abs. 1 definierten Zuständigkeitsbereich bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen und Zubehör mit. Er ist auch bei allen verwaltungsmäßigen und büromäßigen Angelegenheiten zu beteiligen, soweit dabei kraftfahrtechnische Erfahrungen erforderlich sind (siehe u.a. § 3 Abs. 3 und 5, § 4 Abs. 6, § 5, § 8 Abs. 3, § 13, § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 3 und 4). Außerdem hat er die Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer über Führung und Wartung der Kraftfahrzeuge zu belehren. Das Nähere bestimmt die

vom Finanzministerium erlassene Dienstanweisung für den kraftfahrtechnischen Dienst. Für den Bereich der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und des Landesbetriebs Straßenbau NRW werden diese Funktionen durch gleichwertige Organisationseinheiten übernommen.“

31.

§ 11 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgenden Text ersetzt: „Dienstkraftfahrzeuge sind je nach ihrer Verwendung und dem Umfang ihres Einsatzes von dem kraftfahrtechnischen Dienst ein- oder zweimal jährlich auf Verkehrs- und Betriebssicherheit gem. straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu überprüfen. Die Untersuchungen gem. UVV an den unter § 1 genannten Fahrzeugen werden nur durchgeführt, wenn lediglich eine Sicht- und Funktionsprüfung ohne zu Hilfenzahlung von Spezialwerkzeug erforderlich ist. Die übrigen Fahrzeuge und Geräte sind durch geeignete Firmen überprüfen zu lassen.“ In den nachfolgenden bisherigen Sätzen 2, 3 und 6 sind die Worte „den Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „den kraftfahrtechnischen Dienst“ zu ersetzen.

32.

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Überprüfung nach Absatz 1 erfolgt nach Abstimmung mit dem kraftfahrtechnischen Dienst vor Rückgabe eines Leasingfahrzeugs an den Leasinggeber.“

33.

In § 12 Abs. 1 wird folgender dritter Satz angefügt: „Dies gilt nicht für die Dienstkraftfahrzeuge des Landesbetriebs Straßenbau NRW.“

34.

In § 13 Abs. 1 werden die Worte „der Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „des kraftfahrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

35.

In § 13 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „der kraftfahrtechnische Dienst“, die Worte „dem beizufügenden Gutachten“ durch „seiner beizufügenden Stellungnahme“ und das Wort „zustimmen“ durch „zustimmt“ ersetzt. Die Sätze 2 und 3 werden durch den Satz „Er soll in dieser Stellungnahme gleichzeitig eine Empfehlung für die eventuell notwendig werdende Ersatzbeschaffung einschließlich Sonderausstattung aussprechen.“ ersetzt.

36.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß § 63 Abs. 3 LHO sind auszusondernde Dienstkraftfahrzeuge zu ihrem vollen Wert zu veräußern. Nähtere Einzelheiten zum Verwertungsverfahren regelt das Finanzministerium durch gesonderten Erlass.“

37.

§ 13 Abs. 4 entfällt.

38.

In § 14 Abs. 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gründe“ die Worte „wie beispielsweise Zeitersparnis“ eingefügt. In Satz 2 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt gefasst:

- „a) die Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs die wirtschaftlichste Beförderungsalternative darstellt oder
- b) die Eigenart des Dienstgeschäfts oder sonstige besondere Umstände die Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs zwingend erfordern.“

Buchstabe c) entfällt.

39.

§ 14 Abs. 4 (alt) entfällt; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden 4 und 5.

40.

In § 14 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Dienstkraftfahrzeuge sind auch am Tage stets mit Licht (Abblendlicht oder falls vorhanden mit Tagfahrleuchten) zu betreiben.

(7) Das Rauchen in Dienstkraftfahrzeugen ist nicht gestattet.“

41.

In § 15 Abs. 4 Buchstabe a) wird das Datum „3.11.2003“ in „17.10.2006“ geändert.

42.

In § 17 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „auch private Fahrten“ die Worte „im Bereich der Bundesrepublik Deutschland“ angefügt. Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Fahrten ins Ausland sind nur im Ausnahmefall zulässig und bedürfen der Genehmigung der Dienstellenleitung.“

43.

In § 19 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem ersten Spiegelstrich die Zahl „1.600“ durch „2.000“, nach dem zweiten und dritten Spiegelstrich jeweils die Zahl „5.500“ durch „6.000“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

In Satz 5 sind zwischen den Worten „Feuerwehr“ und „gelten“ ein Leerzeichen und nach dem Wort „Innenministerium“ die Worte „, für die Instandsetzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landesbetriebs Straßenbau NRW gelten die vom Ministerium für Bauen und Wohnen“ einzufügen.

44.

§ 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Instandsetzungskosten voraussichtlich einen Betrag von 1.000,- Euro (bei Kraftfahrzeugen, die der Sicherheitsprüfung unterliegen, von 2.000,- Euro) übersteigen, sind die Kostenvoranschläge von dem kraftfahrtechnischen Dienst zu überprüfen.“

45.

In § 19 Abs. 2 Satz 3 werden die Zahl „200“ durch „300“ und die Worte „von den Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „vom kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

46.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeiterinnen oder Arbeiter“ durch Tarifbeschäftigte“ ersetzt. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „von den Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „vom kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

47.

In § 23 Satz 2 und 4 werden die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ bzw. „der Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „der kraftfahrtechnische Dienst“ bzw. „des kraftfahrtechnischen Dienstes“ ersetzt.

48.

In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch die Worte „dem kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „nehmen die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch die Worte „nimmt der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt. In § 24 Abs. 4 werden die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch die Worte „der kraftfahrtechnische Dienst“ ersetzt.

49.

In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Bestimmung“ durch „Bestimmungen“ ersetzt.

50.

§ 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Telefonieren während der Fahrt ist nur mittels einer Freisprecheinrichtung zulässig und auf das Notwendigste zu beschränken.“

51.

In § 25 Abs. 5 Satz 11 ist das Wort „nachdem“ hinter „nach“ durch ein Leerzeichen zu trennen.

52.

In § 26 Satz 2 werden die Worte „und Handgriffe“ sowie der Klammerzusatz „(z.B. Wartung, Reinigung und Schmierung auch schwer zugänglicher Teile, Radwechsel, Auswechseln von Glühlampen, Montagearbeiten, so weit sie ohne größere Geräte ausführbar sind)“ gestrichen.

53.

In § 27 Abs. 1 wird beim ersten Spiegelstrich nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 1170)“ der Text „zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2005 (BGBl. I S. 3676)“ eingefügt.

54.

§ 27 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12.10.2006 (SMBL. NRW. 20310) und der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) v. 12.10.2006 (SMBL. NRW. 203310).“

55.

In § 27 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird der Text nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 370 S. 1)“ geändert in „in der aktuellen Fassung“.

56.

In § 27 Abs. 1 vierter Spiegelstrich wird der Text nach dem Klammerzusatz „(ABl. EG Nr. L 370 S. 8)“ geändert in „in der aktuellen Fassung“.

57.

In § 27 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich wird nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 640)“ der Text „, zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1221),“ angefügt.

58.

§ 27 Abs. 1 sechster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) neu gefasst durch Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung des digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten erforderlichen Begleitregelungen vom 27.6.2005 (BGBl. I S. 1882).“

59.

In § 28 Abs. 2 wird das Datum „3.11.2003“ durch „17.10.2006“ ersetzt.

60.

In § 29 Abs. 1 , Buchstabe c) lautet der zweite Satz „Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen, dabei sind die den Kraftfahrzeugführinnen oder den Kraftfahrzeugführern auf Grund anderer Rechtsgrundlagen zustehenden Rechte zu wahren (Beschuldigtenrechte),“

61.

In § 29 Abs. 1 werden bei Buchstabe n) die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „den kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

62.

In § 30 Absatz 2 Satz 3 wird zwischen die Worte „Kraftfahrzeugführerinnen“ und „Kraftfahrzeugführer“ das Wort „oder“ eingefügt.

63.

In der Anlage 5 wird in Nr. 1 der Text „, bei den in der Betriebsanleitung genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen bzw. auswechseln) durchführen muss“ gestrichen.

In Nr. 9 werden die Worte „Fahrtenschreiber oder“ gestrichen. In Nr. 11 wird das Wort „Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

64.

In der Anlage 8 werden nach dem letzten Pfeil im ersten Satz die Worte „die Kraftfahrzeugbeauftragten“ durch „den kraftfahrtechnischen Dienst“ ersetzt.

65.

Die Anlagen 3, 4 und 6 werden durch die beigefügten
Anlagen 3, 4 und 6 ersetzt.

**Anlagen 3, 4
und 6**

Dienststelle	Ort, Datum
Aktenzeichen	Zutreffendes bitte <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen bzw. ausfüllen
Oberfinanzdirektion Rheinland –Außenstelle Düsseldorf - Kfz-Angelegenheiten Färberstraße 136 40223 Düsseldorf	
Sachbearbeiter Fernsprecher (einschl. Vorwahl) Nebenstelle	

Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeugen

Das folgend beschriebene Kraftfahrzeug ist dem Versteigerungsbüro auf dem Gelände, Färberstraße 136, 40223 Düsseldorf, nach vorheriger Terminabsprache unter **0211/385463 13/14**, in sauberem Zustand zu übergeben:

Hersteller	Typ	amtliches Kennzeichen	
Ident-Nummer	Anmeldung zur nächsten HU im	Erstzulassung	Gesamtfahrleistung in km
nur für Polizeifahrzeuge:	ADV-Nummer	Funktionsnummer	
Austauschmotor <input type="checkbox"/> Ja km-Leistung <input type="checkbox"/> Nein	Auschtauschgetriebe <input type="checkbox"/> Ja km-Leistung <input type="checkbox"/> Nein	Unfälle <input type="checkbox"/> Ja Instandsetzungskosten in € <input type="checkbox"/> Nein	
Aussonderungsgrund: _____ Wesentliche Mängel: _____ _____			

Den Versteigerungserlös bitte ich auf folgendes Konto zu überweisen. (**ausser Polizeifahrzeuge**)

Bank: _____ **BLZ:** _____ **Konto:** _____ **TV Nr.:** _____

- | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | Das Fahrzeug ist fahrbereit | |
| <input type="checkbox"/> | Das Fahrzeug ist bedingt fahrbereit | Begründung _____ |
| <input type="checkbox"/> | Das Fahrzeug ist nicht fahrbereit | Begründung _____ |

Die zum Fahrzeug gehörende Zulassungsbescheinigung I und II sowie die Prüfberichte der letzten Haupt- und Abgasuntersuchung

sind beigelegt werden nachgereicht bis: _____
 Im Auftrag _____

- Unterschrift, Dienststempel -

Übernahme- / Übergabeverhandlung

Das vorstehend bezeichnete Fahrzeug ist heute übergeben worden.

Abgelesener Stand des Kilometerzählers: _____

- Überbringer -

- Datum -

- Versteigerungsbüro -

Anlage 4
(§ 16 KfzR)

**Erklärung gegenüber dem Land NRW
über den Haftungsausschluss**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung, die dem Land, der Kraftfahrzeugführerin oder dem Kraftfahrzeugführer oder einer mitfahrenden Person aus Anlass meiner außerdienstlichen und unentgeltlichen Mitfahrt in einem Dienstkraftfahrzeug mir oder anderen berechtigten Personen wie insbesondere meinen Angehörigen gegenüber erwachsen könnte, ausgeschlossen ist; dies gilt nicht

- a) für Schäden aus der Verletzung meines Lebens, meines Körpers oder meiner Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes NRW beruhen und
- b) für sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes NRW beruhen.

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift)

Anlage 6

Titelblatt

Fahrtenbuch für den Monat 20 ..

Fabrikat und Typ: Fahrzeug-Ident.-Nr.:

amtl. Kennzeichen:

eingesetzt bei:

Kraftstoffart:

zu verwendendes Motoröl:

Luftdruck (normal) vorn: hinten:

Kraftfahrzeugführer:

(Unterschriften)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen und ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
 2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich, und zwar in den Spalten 8 ff. vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt vorzunehmen.
 3. Bei Verwendung eines EG-Kontrollgerätes im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 8, 9 und 13 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
 4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (des Fahrtschreibers oder des EG-Kontrollgerätes) mit der letzten Eintragung in Spalte 9 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 17 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
 5. Die Fahrtstrecke ist in Spalte 11 so einzutragen, daß eine Überprüfung an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrtteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt (Spalte 12) die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
 6. In Spalte 12 sind alle Fahrtteilnehmer namentlich aufzuführen.
 7. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert einem Fahrtteilnehmer oder - bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer (z.B. Selbstfahrerfahrten, Post- oder Leerfahrten) - dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter zur Unterschrift vorzulegen.
 8. Die Spalten 5, 6, 7 und 10 sind aufzurechnen und jeweils zu übertragen.
 9. Betriebsstörungen, Unfälle, besondere Vorkommnisse und Ölwechsel sowie Feststellungen bei Fahrerwechsel sind in Spalte 17 zu vermerken.
 10. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen (Abschluss siehe Rückseite) und spätestens am 3. des nächsten Monats zur Prüfung vorzulegen.

noch Anlage 6

(§ 25 Abs. 5 KfzR)

Seiten 1, 3 usw.

Name des Fahrers	Tag	Arbeitszeit (Berufsfahrer); Fahrzeit (Selbstfahrer)			Betriebsstoff-nachweis		Stand des Fahrt-schreibers bzw. Km-Zählers		Gefah-rene km	Fahrtstrecke	
		Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std.	Treib-stoff 1	Öl 1	Fahrt-antritt	Fahrt-enden		dienst-lich	privat
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Seiten 2, 4 usw.

Zweck der Fahrt (bei Berufskraftfahrern unter Angabe der Fahrtteilnehmer oder des Ladegutes)	Entlassung durch Benutzer (nur bei Berufskraftfahrern)			Bemerkungen	Unterschrift des Fahrers	Prüf-vermerk
	Km-Zäh- lerstand	Uhrzeit	Unterschrift Nutzer			
13	14	15	16	17	18	19

Rückseite

Monatsabschluss

Gesamtfahrstrecke im Monat = km

Getankte Betriebsstoffmenge = l

Ölverbrauch (Ölwechsel ist in Klammern zu setzen) = l

Durchschnittsverbrauch an

Betriebsstoff l/100 km

Öl (ohne Ölwechsel) l/1.000 km

Anlagen (Tankbelege usw.):

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den

(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft:

20310

Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7.5.2007

B 4000 – 1.93 – IV 1

Der Runderlass des Finanzministeriums vom 8.5.2006 (MBL. NRW. S. 272) „Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ – B 4000 – 1.93 – IV 1 tritt zum 1.1.2007 außer Kraft. Anlass ist das Inkraft-Treten des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, das die Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ersetzt und für Geburten ab dem 1.1.2007 die Gewährung von Elterngeld vorsieht. Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wird er durch den folgenden Erlass ersetzt:

Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7.5.2007
B 4000 – 1.93 – IV 1

Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten im Landesdienst gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die untenstehenden Hinweise.

**I.
Allgemeines**

**1.
Beschäftigte**

Beschäftigte im Sinne dieses Erlasses sind alle:

1.1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die in einem Arbeitsverhältnis zum Land NRW stehen.

1.2

Personen, die zum Zweck ihrer Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, berufliche Umschulung) zum Land NRW im privatrechtlichen Vertragsverhältnis stehen.

2.

Anwendbarkeit des BEEG; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) regelt in seinen §§ 1 bis 14 den Anspruch auf Erziehungsgeld. Für Kinder, die vor dem 1.1.2007 geboren wurden, wird nach diesen Vorschriften bis zu zwei Jahren lang Erziehungsgeld gewährt. Für Kinder, die ab dem 1.1.2007 geboren werden, wird stattdessen nach §§ 1 bis 14 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Elterngeld gewährt. Da der Anspruch auf Erziehungsgeld/Elterngeld nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist, wird auf Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen für Erziehungs- und Elterngeld verzichtet.

Zu § 12 BERzGG und § 9 BEEG, die dem Arbeitgeber bestimmte Auskunftspflichten auferlegen, wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Nach § 12 Abs. 3 BERzGG ist der Arbeitgeber zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung, ob und wie lange die Elternzeit andauert oder eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 BERzGG ausgeübt wird, auf Verlangen der Erziehungsgeldstelle verpflichtet

Nach § 9 BEEG hat der Arbeitgeber, soweit es zum Nachweis des Einkommens und der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, Beschäftigten deren Brutto-Arbeitsentgelt, die abgezogene Lohnsteuer, den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge und die Arbeitszeit zu bescheinigen. Zum Brutto-Arbeitsentgelt gehören auch Einmalzahlungen und die Jahressonderzahlung.

In seinen §§ 15 bis 21 regelte das BERzGG den Anspruch auf Elternzeit. Diese Vorschriften sind mit Wirkung vom 1.1.2007 durch die fast inhaltsgleichen §§ 15 bis 21 BEEG ersetzt worden. §§ 15 bis 21 BEEG sind anwendbar, wenn das Kind, das den Anspruch auf Elternzeit auslöst, nach dem 31.12.2006 geboren wurde, oder wenn das Kind vorher geboren wurde, die Elternzeit aber am 1.1.2007 bereits begonnen hat.

**II.
Anspruch auf Elternzeit**

**1.
Persönliche Anspruchsvoraussetzungen**

Die Beschäftigten haben nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BEEG Anspruch auf Elternzeit, wenn sie

1.1

mit ihrem Kind (leibliches oder Adoptivkind),

1.2

mit einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen haben,

1.3

mit einem Kind des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin,

1.4

mit einem Kind, für das die erklärte Anerkennung der Vaterschaft nach § 1594 Abs. 2 BGB noch nicht wirksam oder über die beantragte Vaterschaftsfeststellung nach § 1600 d BGB noch nicht entschieden worden ist,

1.5

mit einem Kind, dessen Eltern es wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod nicht betreuen können, mit dem sie, ihr Ehegatte, ihre Ehegattin, ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin bis zum dritten Grad verwandt sind und für das sie einen Anspruch auf Elterngeld haben oder

1.6

mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen nach Nr. 1.2 bis 1.6 können Elternzeit nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beanspruchen.

**2.
Dauer und Verteilung der Elternzeit**

Der Anspruch auf Elternzeit besteht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BEEG bei nach dem 31.12.2000 geborenen Kindern – unabhängig vom Anspruch auf Elterngeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ab dem 1.1.2004 gilt der Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes für jedes Kind und zwar auch dann, wenn sich die Zeiträume der Elternzeit infolge einer Mehrlingsgeburt oder bei kurzer Geburtenfolge überschneiden. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG wird auf die Begrenzung von insgesamt drei Jahren angerechnet. Dabei kann nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BEEG ein Zeitraum von höchstens zwölf Monaten für jedes Kind mit Zustimmung des Arbeitgebers auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume der Elternzeit bei mehreren Kindern überschneiden. Für eine Verweigerung der Zustimmung ist das Vorliegen dringender betrieblicher Gründe wie bei § 15 Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BEEG nicht erforderlich.

Im Fall eines Arbeitgeberwechsels nach dem dritten Geburtstag des Kindes ist der neue Arbeitgeber an eine etwaige Zustimmung des alten Arbeitgebers nicht gebunden; die restliche Elternzeit kann dann ggf. nicht mehr genutzt werden (BT-Drs. 14/3553 S. 21).

Bei einem nach dem 31.12.2000 angenommenen Kind und bei einem Kind, das nach dem 30.12.2000 in Vollzeit- oder Adoptionspflege aufgenommen wurde, kann die Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden. Auch hier kann ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten mit Zustimmung des Arbeitgebers auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden.

Beispiel 1:

Am 1.2.2006 werden Zwillinge geboren.

Ein Elternteil nimmt für das Kind A bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes am 31.1.2008 Elternzeit in Anspruch. Mit Zustimmung des Arbeitgebers überträgt er den verbleibenden Anteil von zwölf Monaten auf die Zeit vom 1.2.2009 – 31.1.2010.

Für das Kind B überträgt er mit Zustimmung des Arbeitgebers das erste Jahr der Elternzeit auf die Zeit vom 1.2.2010 – 31.1.2011 und beansprucht im Anschluss an die erste Elternzeit für das Kind A vom 1.2.2008 – 31.1.2009 Elternzeit für das dritte Lebensjahr des Kindes B.

Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann das Elternteil somit vom 1.2.2006 (bzw. im Anschluss an die Mutterschutzfrist) bis zum 31.1.2011 Elternzeit in Anspruch nehmen. Ohne die Möglichkeit der Übertragung eines Anteils der Elternzeit würde es bei der dreijährigen Elternzeit bis zur Vollendung der dritten Lebensjahre der Zwillinge verbleiben.

Beispiel 2:

Das Kind A wird am 1.2.2005 und das Kind B am 1.2.2006 geboren.

Wenn der Arbeitgeber der Übertragung eines Anteils der Elternzeit nicht zustimmt, schließt sich die beanspruchte Elternzeit für das Kind B an die Elternzeit für das Kind A an und endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes B am 31.1.2009.

Wenn der Arbeitgeber der Übertragung eines Anteils der Elternzeit zustimmt, kann ein Elternteil für das Kind A zunächst Elternzeit bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes am 31.1.2007 beanspruchen. Im Anschluss daran kann er zwei Jahre Elternzeit für das Kind B bis zu dessen Vollendung des dritten Lebensjahres am 31.1.2009 nehmen. Die jeweils übertragenen zwölf Monate der Elternzeit kann er dann anschließend für das Kind A vom 1.2.2009 – 31.1.2010 und für das Kind B vom 1.2.2010 – 31.1.2011 in Anspruch nehmen.

3.

Berechtigte Elternteile

Wurde das Kind nach dem 31.12.2000 geboren bzw. in Vollzeit- bzw. in Adoptionspflege aufgenommen, kann die Elternzeit auch anteilig von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam (auch gleichzeitig) in Anspruch genommen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Vater bereits die Elternzeit in Anspruch nimmt, während die Mutter sich noch in der Mutterschutzfrist nach § 6 MuSchG befindet. Wie bisher wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG auf die Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet, der Drei-Jahres-Zeitraum beginnt somit nicht erst nach Ablauf der Mutterschutzfrist.

Auch wenn die Elternteile die Elternzeit gleichzeitig beanspruchen, kann jeder der Elternteile die drei Jahre Elternzeit voll ausschöpfen. Beide Elternteile haben jeweils das Recht, mit Zustimmung des Arbeitgebers einen Teil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen zu lassen.

Dies gilt gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 BEEG ausdrücklich auch für die Berechtigten nach Abschn. II Nr. 1.2 bis 1.6. dieses Erlasses.

4. Elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung

Für nach dem 31.12.2000 geborene Kinder ist für jeden Elternteil während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden zulässig (§ 15 Abs. 4 BEEG). Nehmen beide Elternteile gemeinsam Elternzeit, beträgt die Obergrenze der zulässigen Tätigkeit zusammen 60 Wochenstunden (d.h. 30 + 30, nicht aber 35 + 25). Eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden ist auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbständige Tätigkeit zulässig. Sie bedarf dann allerdings der Zustimmung des Arbeitgebers, bei dem die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Die Zustimmung kann der Arbeitgeber nur innerhalb von vier Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich verweigern.

Wollen die Beschäftigten während der Elternzeit für ein nach dem 31. Dezember 2000 geborenes Kind Teilzeitarbeit im Umfang von höchstens 30 Wochenstunden bei ihrem bisherigen Arbeitgeber ausüben, sind die speziellen Vorschriften in den Absätzen 5 bis 7 des § 15 BEEG zu beachten, die insoweit den allgemeinen Vorschriften über Teilzeitarbeit nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsge- setz – TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) vorgehen (vgl. § 23 TzBfG). Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Beschäftigten haben die Verringerung der Arbeitszeit beim Arbeitgeber zu beantragen. Der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BEEG kann nach § 15 Abs. 5 Satz 3 BEEG mit der schriftlichen Mitteilung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BEEG (s.U.) verbunden werden. Absatz 5 Satz 2 fordert die Beschäftigten und den Arbeitgeber auf, sich über den Antrag auf eine zulässige Verringerung der Arbeitszeit (30 Wochenstunden oder weniger; eine Untergrenze besteht nicht) und die konkreten Einzelheiten dieser Teilzeitarbeit innerhalb von vier Wochen zu einigen.

Sofern eine Einigung über eine Verringerung der Arbeitszeit zwischen den Beschäftigten und dem Arbeitgeber nicht möglich ist, können die Beschäftigten, deren die Elternzeit auslösendes Kind nach dem 31.12.2006 geboren wurde, bzw. die sich bereits am 1.1.2007 in Elternzeit befanden nach § 15 Abs. 6 BEEG gegenüber dem Arbeitgeber während der Gesamtdauer der Elternzeit unter folgenden Voraussetzungen zweimal eine Verringerung ihrer Arbeitszeit auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden für die Dauer von mindestens **zwei** Monaten verlangen. Beschäftigte, deren Kind vor dem 31.12.2006 geboren wurde und die sich am 1.1.2007 noch nicht in Elternzeit befanden, können nach § 15 Abs. 7 BERzGG eine Verringerung der Arbeitszeit für die Dauer von mindestens **drei** Monaten unter folgenden Voraussetzungen verlangen:

- Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Beschäftigte, wobei Teilzeitbeschäftigte einschließlich der geringfügig Beschäftigten ebenfalls mit dem Faktor 1 bewertet werden.
- Das Arbeitsverhältnis besteht ohne Unterbrechung bereits länger als sechs Monate.
- Der Verringerung der Arbeitszeit stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen.
- Bei Kindern, die nach dem 1.1.2007 geboren wurden, bzw. bei Kindern, die früher geboren wurden, deren Eltern sich aber am 1.1.2007 bereits in Elternzeit befinden, muss der Anspruch dem Arbeitgeber **sieben** Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt werden. Für alle übrigen Fälle gelten die Regelungen des § 15 BERzGG, wonach der Anspruch dem Arbeitgeber **acht** Wochen oder, wenn die Verringerung unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitgeteilt werden muss. Der Antrag auf Teilzeit muss den Beginn und den Umfang der verringerten Arbeitszeit enthalten und soll

die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit angeben.

Anträgen auf Verringerung der Arbeitszeit auf weniger als 15 Wochenstunden sowie Anträgen auf eine nur kurzzeitige Verringerung der Arbeitszeit (weniger als zwei Monate) braucht der Arbeitgeber mithin nicht zu entsprechen.

Falls der Arbeitgeber die beanspruchte Verringerung der Arbeitszeit (für mindestens zwei Monate auf mindestens 15 und höchstens 30 Wochenstunden) ablehnen will, muss er dies innerhalb von vier Wochen mit schriftlicher Begründung den Beschäftigten mitteilen. Wird der Antrag abgelehnt oder wird dem Antrag nicht rechtzeitig zugestimmt, ist den Beschäftigten das Recht eingeräumt, Klage vor dem Arbeitsgericht einzureichen (§ 15 Abs. 7 Satz 4 und 5 BEEG).

Ist die Arbeitszeit während der Elternzeit verringert worden, haben die Beschäftigten das Recht, nach Beendigung der Elternzeit zu der vor ihrem Beginn maßgebenden Wochenarbeitszeit zurückzukehren (§ 15 Abs. 5 Satz 4 BEEG).

Zu den Besonderheiten der elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wird auf Abschnitt V verwiesen.

5.

Fristen für die Antragstellung

Nach § 16 BEEG müssen Beschäftigte, deren Kinder nach dem 31.12.2006 geboren wurden, die Elternzeit jeweils spätestens **sieben** Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und – da die Elternzeit insgesamt auf bis zu zwei Zeitabschnitte verteilt werden kann – gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt des Kindes sie die Elternzeit beanspruchen wollen. Beschäftigte, deren Kinder vor dem 1.1.2007 geboren wurden, müssen nach § 16 BERzGG entsprechende Erklärungen jeweils spätestens **acht** Wochen oder, wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, sechs Wochen vor deren Beginn abgeben. Bei dringenden Gründen (z.B. Beginn einer Adoptions- oder Vollzeitpflege, soweit sich diese im Einzelfall nicht ausreichend vorplanen ließ) ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 BEEG/BERzGG). In den Fällen, in denen die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub nimmt, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 6 Abs. 1 MuSchG und die Zeit des Erholungsurlaubes bei der Zweijahresfrist für die Festlegung der Elternzeit angerechnet. Somit muss auch in diesen Fällen die Festlegung der Elternzeit nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes erfolgen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 und 4 BEEG/BERzGG).

Die Begrenzung der verbindlichen Festlegung nur auf einen Zeitabschnitt von zwei Jahren ist vor dem Hintergrund vorgenommen worden, dass von den Eltern nicht erwartet werden kann, dass sie bereits bei Beginn der Elternzeit alle zulässigen Zeitabschnitte festlegen, eine solche Verpflichtung aber für einen Zeitraum von zwei Jahren angemessen ist. Haben die Beschäftigten zunächst nur für die Dauer von zwei Jahren die Elternzeit beantragt, müssen sie sich spätestens **sieben/acht** Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums entscheiden, ob sie von dem Recht auf unmittelbare Verlängerung auf drei Jahre Gebrauch machen.

Möchten die Beschäftigten die verbliebene Elternzeit auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres aufschieben, ist zu bedenken, dass für die Anmeldung der Übertragung keine gesetzlichen Fristen bestehen. Es ist insbesondere nicht notwendig, dass der Antrag vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes gestellt wird. Soll ein Abschnitt der Elternzeit übertragen werden, um z.B. das erste Schuljahr des Kindes intensiver begleiten zu können, darf die gewünschte restliche Elternzeit noch nicht „verbraucht“, also beansprucht und genommen worden sein, und der Arbeitgeber muss der Übertragung zugestimmt haben. **Es ist daher aus der**

Sicht des Arbeitnehmers zweckmäßig, rechtzeitig vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Einigung mit dem Arbeitgeber darüber herbeizuführen, dass ein bestimmter Anteil der Elternzeit übertragen wird und in welcher Zeit die übertragene Elternzeit genommen wird. (Denn bei Ablehnung der Übertragung kann dann die (nicht zustimmungspflichtige) Elternzeit im verbleibenden dritten Lebensjahr unter Beachtung der siebenwöchigen Anmeldefrist genommen werden.) Erzwingbar und gegen den Willen des Arbeitgebers durchsetzbar ist eine Übertragung nicht. Die/der Beschäftigte sollte darüber hinaus bedenken, dass ein neuer Arbeitgeber grundsätzlich nicht an die erteilte Zustimmung des früheren Arbeitgebers gebunden ist (Ausnahme: Betriebsübergang nach § 613a BGB oder Umwandlung nach § 324 Umwandlungsgesetz).

Eine Verlängerung der Elternzeit kann nach § 16 Abs. 3 Satz 1 BEEG grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen. Wenn jedoch ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, können die Beschäftigten die Verlängerung der Elternzeit verlangen.

Auch wenn dies nicht zwangsläufig ist, wird sich die Elternzeit (bei vorgesehenem Wechsel der Berechtigung, die Elternzeit des/der zuerst Berechtigten) in der Regel an den Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließen. § 16 Abs. 2 BEEG bestimmt daher zur Vermeidung von Härten, dass die Beschäftigten, die aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig verlangen können, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen können. Der Hinderungsgrund muss dem Urlaubsverlangen entgegenstehen; ein den „Antritt“ des Urlaubs hindernder Grund reicht nicht aus (vgl. Urteil des BAG vom 22. Juni 1988 – 5 AZR 526/87 – AP Nr. 1 zu § 1 BERzGG). Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 BEEG sind die Beschäftigten von der Mindestfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 BEEG befreit.

6.

Ende der Elternzeit

Das Verlangen nach der Elternzeit ist bindend. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Die Elternzeit endet insbesondere nicht, wenn der Anspruch auf Elterngeld wegfällt.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit, die von den Beschäftigten mit der Geburt eines weiteren Kindes oder mit dem Vorliegen eines besonderen Härtefalls (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BEEG) begründet wird, kann vom Arbeitgeber nur innerhalb einer Frist von vier Wochen und nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden, wobei für die Ablehnung Schriftform vorgeschrieben ist (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG). Wenn der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung schriftlich ablehnt, können die Beschäftigten die Arbeit nicht wieder antreten; sie sind vielmehr auf den Klageweg angewiesen. Bei der Geburt eines weiteren Kindes ist eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit nach § 16 Abs. 3 Satz 3 BEEG aber dann nicht möglich, wenn sie die Zahlung des Zuschlusses zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG) während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG zur Folge hätte (vgl. auch § 14 Abs. 4 Satz 1 MuSchG).

Bei vorzeitiger Beendigung ist nach den Vorschriften des BEEG die Bewilligung einer weiteren Elternzeit nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu beachten, dass die Elternzeit für ein Kind auf höchstens zwei Zeitabschnitte verteilt werden kann (§ 16 Abs. 1 Satz 5 BEEG).

Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet die Elternzeit spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes, wenn nicht eine frühere Beendigung vereinbart wird (§ 16 Abs. 4 BEEG).

Während der Elternzeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Wegen der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis wird auf Abschnitt IV bzw. bei einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung auf Abschnitt V verwiesen.

7.**Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Elternzeit**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BEEG darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit sowie während der Elternzeit nicht kündigen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 BEEG kann die zuständige Stelle (in NRW die Bezirksregierungen) Ausnahmen von diesem Kündigungsverbot zulassen; diese Ausnahmeregelung entspricht § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG.

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BEEG gilt der Kündigungsschutz des Absatzes 1 dieser Vorschrift entsprechend, wenn die Beschäftigten während der Elternzeit bei dem beurlaubenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten. Dies gilt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BEEG auch dann, wenn die Beschäftigten – ohne von einem nach § 15 BEEG an sich bestehenden Anspruch auf Elternzeit Gebrauch zu machen – bei ihrem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 BEEG während des Bezugzeitraums nach § 4 Abs. 1 BEEG haben. Da in diesem Fall der Kündigungsschutz an den Elterngeldanspruch geknüpft ist, besteht er höchstens für eine Dauer von 14 Monaten (vgl. § 4 Abs. 1 BEEG). Erfüllt nur ein Elternteil die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elterngeld, besteht der Kündigungsschutz in der Regel für höchstens 12 Monate, in Ausnahmefällen für höchstens 14 Monate (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 3, 4 BEEG).

8.**Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer**

Die Beschäftigten können ihrerseits nach § 19 BEEG das Arbeitsverhältnis zum Ende der Elternzeit nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltende Kündigungsfrist vor.

Eine dem § 10 Abs. 2 MuSchG entsprechende Vorschrift für den Fall der späteren Wiedereinstellung nach einem zum Ende der Elternzeit beendeten Arbeitsverhältnis enthält das BEEG nicht.

9.**Befristete Einstellung von Ersatzkräften**

§ 21 BEEG enthält eine über die Fälle der Elternzeit hinausgehende Sonderregelung für die befristete Einstellung von Ersatzkräften. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift liegt ein sachlicher Grund, der die Befristung des Arbeitsvertrages rechtfertigt, vor, wenn ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte zur Vertretung eines/einer anderen Beschäftigten für die Dauer

- a) der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) einer Elternzeit,
- c) einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes

eingestellt wird; die Befristung kann für diese Zeiten zusammen oder auch für Teile davon erfolgen. Die Vorschrift erfasst somit auch die Einstellung von Ersatzkräften bei Vereinbarung einer befristeten Teilzeitbeschäftigung (§ 11 TV-L) und der Beurlaubung ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 28 TV-L) zur Kinderbetreuung. Die Befristung kann auch notwendige Zeiten der Einarbeitung umfassen (§ 21 Abs. 2 BEEG). Sie muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar oder den vorstehend genannten Zwecken zu entnehmen sein (§ 21 Abs. 3 BEEG). Der befristete Arbeitsvertrag kann somit auch „für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz und/oder für die Dauer der Elternzeit“ der zu vertretenden Arbeitskraft abgeschlossen werden, ohne dass die Befristung kalendermäßig bestimmt ist; das anders lautende Urteil des BAG vom 9. November 1994 – 7 AZR 243/94 – (AP Nr. 1 zu § 21 BErzGG) hat durch die Änderung des § 21 Abs. 3 BErzGG ab 1. Oktober 1996 und die entsprechende Fassung des BEEG seine Bedeutung verloren.

Nach § 21 Abs. 4 BEEG kann der Arbeitgeber den befristeten Arbeitsvertrag der Ersatzkraft unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, jedoch frühestens zum Ende der Elternzeit, kündigen. Das Kündigungsschutzgesetz ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (§ 21 Abs. 5 BEEG). Durch § 21 Abs. 4 BEEG, der nur die Fälle der Elternzeit betrifft, soll eine Doppelbelastung des Arbeitgebers bei Zustimmungsfreier vorzeitiger Beendigung der Elternzeit vermieden werden. Zustimmungsfrei endet die Elternzeit vorzeitig, wenn das Kind stirbt (§ 16 Abs. 4 BEEG) oder bei einer – nicht auf § 19 BEEG beruhenden – Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Beschäftigten bzw. die Beschäftigte sowie in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die vorzeitige Beendigung der Elternzeit nicht ablehnen darf (§ 16 Abs. 3 Satz 2 BEEG). Die Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 BEEG gilt neben den tariflichen Kündigungsvorschriften, sofern die Anwendung des § 21 Abs. 4 BEEG im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

In Arbeitsverträgen mit Beschäftigten, die aus den in § 21 Abs. 1 BEEG genannten Gründen befristet eingestellt werden, sollte grundsätzlich vereinbart werden, dass für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG gelten.

III. Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen einer Elternzeit

1. Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Elternzeit bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 49 Abs. 2 SGB XI). Die Beitragspflicht auf Grund einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung bleibt unberührt.

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder in einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Beitragszuschusses nach § 257 SGB V während der Elternzeit; sie haben während der Elternzeit für ihre Beiträge in voller Höhe selbst aufzukommen.

Üben Beschäftigte, die bisher wegen der Überschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit waren, eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung aus, gilt Folgendes:

a)

Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI) und ihren bisherigen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz beibehalten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen; die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt (§ 8 Abs. 2 SGB V). Die Befreiung erstreckt sich nur auf den Zeitraum der Elternzeit. Anschließend gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Für die Zeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht während der Teilzeitbeschäftigung haben die Beschäftigten bei Erfüllung der Voraussetzungen aus der Teilzeitbeschäftigung einen Anspruch auf einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V.

b)

Wenn kein Befreiungsantrag gestellt wird, endet bei Beschäftigten, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die freiwillige Mitgliedschaft mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft (§ 191 Nr. 2 SGB V), d. h. mit Ablauf des Tages, der der Aufnahme der unschädlichen Teilzeitbeschäftigung vorausgeht.

Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können den Versiche-

rungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 5 Abs. 9 SGB V).

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der der/die Versicherte Elternzeit in Anspruch nimmt, es sei denn, dass die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn der Elternzeit eingetreten ist. In den Fällen einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung wird das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt berechnet, das aus der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit erzielt wurde.

2.

Arbeitslosenversicherung

Personen, die ein Kind erziehen, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind in dieser Zeit in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§ 26 Abs. 2 a SGB III), wenn sie

- unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren, eine laufende Entgeltersatzleistung nach SGB III bezogen oder eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung ausgeübt haben, die ein Versicherungspflichtverhältnis oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach SGB III unterbrochen hat, und
- sich mit dem Kind im Inland gewöhnlich aufhalten oder bei Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Kinder- geld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz haben oder ohne die Anwendung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würden.

Dies gilt nur für Kinder des/der Erziehenden, seines/ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartners/Ehepartnerin oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartners bzw. ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartnerin. Haben mehrere Personen ein Kind gemeinsam erzogen, besteht Versicherungspflicht nur für die Person, der nach den Regelungen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung die Erziehungszeit zuzuordnen ist (§ 56 Abs. 2 SGB VI s. u. Nr. 3).

Die Beiträge sind nach § 345 a SGB III pauschaliert und werden nach § 347 SGB III vom Bund getragen.

Wurde ein Teil der Elternzeit auf den Zeitraum nach der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes mit Zustimmung des Arbeitgebers verschoben, besteht während dieser Zeit keine Versicherungspflicht.

3.

Rentenversicherung

In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 56 SGB VI).

Für einen Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VI) wird eine Kindererziehungszeit an gerechnet, wenn sie ihm zuzuordnen ist und die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Meldebehörden zeigen die Geburt eines jeden Kindes dem Rentenversicherungsträger der Mutter an. Geben die Eltern keine anderweitige Erklärung ab, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist nur maximal für zwei Monate rückwirkend möglich. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z.B. Beamte), ist eine Anrechnung nicht möglich.

Die Zeiten der Kindererziehung werden für die spätere Rente mit dem Durchschnittsverdienst aller Pflichtversi-

cherungen bewertet. Damit die Zeiten der Kindererziehung dem Versicherungskonto gutgeschrieben werden, ist allerdings ein Antrag beim Rentenversicherungsträger erforderlich.

Über die Kindererziehungszeit hinausgehende Zeiten der Erziehung bis zum 10. Geburtstag des Kindes sind Berücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI.

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten bzw. Kinderberücksichtigungszeiten ist völlig unabhängig davon, ob Elternzeit in Anspruch genommen wird oder Eltern- geld zusteht.

IV.

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen einer Elternzeit auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen einer Elternzeit auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis für die Fälle, in denen eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeübt wird.

1.

Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L)

Die Elternzeit zählt als Beschäftigungszeit. Der Sonderurlaub nach § 28 TV-L ist dagegen nicht als Beschäftigungszeit zu berücksichtigen.

2.

Bewährungsaufstieg (§ 8 und 9 TVÜ-L i.V.m. § 23 a BAT);

Die Bewährungszeit muss grundsätzlich ohne Unterbrechung zurückgelegt werden. Wird sie durch eine Elternzeit nach dem BEEG unterbrochen, hemmt dies den Ablauf der Bewährungszeit, sofern durch die Elternzeit und eine etwaige sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren nicht überschritten wird (§ 23 a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. d BAT). Das bedeutet, dass die vor der Elternzeit bzw. vor der sonstigen Beurlaubung verbrachte Zeit erhalten bleibt, die Elternzeit bzw. die Zeit der Beurlaubung selbst jedoch nicht angerechnet wird.

Dauert die Gesamtzeit der Beurlaubung länger als fünf Jahre und endet nach dem 31.10.2006, etwa weil für mehrere Kinder Elternzeit in Anspruch genommen oder im Anschluss an die Elternzeit Sonderurlaub zur Kinderbetreuung gewährt wird, können die zuvor verbrachten Zeiten tarifvertraglich nicht mehr als Bewährungszeit berücksichtigt werden; siehe dazu aber das RdSchr. d. FM v. 1.6.2006 – B 4120 – 1.4 – IV 1.

Diese Regelung ist nur noch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-L von Bedeutung.

3.

Bewährungszeit/Tätigkeitszeit (§ 8 und 9 TVÜ-L i.V.m. der Anlage 1 a zum BAT)

Auf die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT für einen Fallgruppenaufstieg bzw. für eine Vergütungsgruppenzulage vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Elternzeit zwar nicht anzurechnen; da jedoch nicht gefordert ist, dass die Bewährungszeit/Tätigkeitszeit ohne Unterbrechung zurückgelegt sein muss, bleiben die vor der Elternzeit liegenden Zeiten erhalten.

Diese Regelung ist nur noch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 1 TVÜ-L von Bedeutung.

4.

Tabellenentgelt, Stufenzuordnung (§§ 16/17 TV-L)

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 TV-L sind Zeiten einer Unterbrechung wegen Elternzeit für den Stufenaufstieg nach § 16 Abs. 3 TV-L unschädlich. Hier gilt die in der Tarifvorschrift ansonsten vereinbarte Begrenzung auf drei

Jahre nicht, so dass auch eine mehr als drei Jahre umfassende Elternzeit (zum Beispiel bei Betreuung mehrerer Kinder) die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit nicht untergehen lässt. Die Elternzeit wird aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Der Begriff „Elternzeit“ bezieht sich auf die Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beziehungsweise – ab 1. Januar 2007 – nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Zeiten einer sonstigen Kinderbetreuung fallen nicht hierunter.

Die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird **angehalten** und läuft nach Wiederaufnahme der Arbeit weiter. Schließt sich hingegen an eine Elternzeit ein Sonderurlaub zur Kinderbetreuung von mehr als drei Jahren an (bis zu drei Jahren wären unschädlich), erfolgt bei Wiederaufnahme der Arbeit eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht.

5.

Unständige Entgeltbestandteile (§ 21 Satz 2 TV-L)

Anders als nach den bisher geltenden manteltariflichen Vorschriften für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter ist im TV-L hinsichtlich der Elternzeit keine besondere Abrechnung der unständigen Entgeltbestandteile vorgesehen. Das bedeutet, dass die unständigen Entgeltbestandteile auch nach Beginn der Elternzeit erst am Zahltag des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig werden.

Auch bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nach der Elternzeit sind keine Besonderheiten zu beachten. Das bedeutet, dass unständige Entgeltbestandteile erst am Zahltag des zweiten auf den Beginn der Beschäftigung folgenden Kalendermonats zustehen können.

6.

Entgeltfortzahlung (§ 22 TV-L)

Wenn die Beschäftigten nach Beantragung der Elternzeit, aber vor deren Beginn arbeitsunfähig erkranken und die Arbeitsunfähigkeit bei Beginn der Elternzeit noch andauert, entfällt der Anspruch auf Krankengeldzuschuss mit Beginn der Elternzeit (vgl. BAG, Urteil vom 22. Juni 1988 – 5 AZR 526/87 –, AP Nr. 1 zu § 1 BErzGG). Erkranken die Beschäftigten während der Elternzeit, haben sie weder einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung noch auf Krankengeldzuschuss; denn ihr Arbeitsverhältnis ruht.

Sind die Beschäftigten im Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit arbeitsunfähig erkrankt, erhalten sie vom Tage nach Ablauf der Elternzeit an Entgeltfortzahlung und daran anschließend Krankengeldzuschuss. Die Sechswochenfrist nach § 21 TV-L beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Elternzeit. Sind die Beschäftigten auch nach Ablauf dieser Frist noch arbeitsunfähig, erhalten sie Krankengeldzuschuss, wenn die tarifliche Bezugsfrist noch nicht abgelaufen ist; für deren Berechnung ist jedoch vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Elternzeit und nicht vom Tage nach deren Beendigung auszugehen.

Beispiel:

Die Elternzeit eines/einer Beschäftigten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als einem, aber weniger als drei Jahren endet mit Ablauf des 31. März; Tag der Arbeitsaufnahme wäre der 1. April. Der/die Beschäftigte ist vom 1. März bis zum 13. Juni (= 15 Wochen) arbeitsunfähig erkrankt.

Der/die Beschäftigte erhält vom Tage nach Ablauf der Elternzeit (1. April) an Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L für die Dauer von sechs Wochen (§ 22 Abs. 1 TV-L i. V. m. § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz), also bis zum 12. Mai. Anschließend hat der/die Beschäftigte Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L) bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 30. Mai.

7.

Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TV-L)

Vollenden die Beschäftigten während der Elternzeit eine für die Anwendung des § 23 Abs. 2 TV-L maßgebende Beschäftigungszeit, ist das Jubiläumsgeld sofort auszuzahlen. Eine Verschiebung der Fälligkeit auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit (wie z.B. bisher im § 39 Abs. 2 BAT) ist im TV-L nicht vorgesehen.

8.

Beihilfen

Während der Elternzeit besteht ggf. Anspruch auf Beihilfen (vgl. § 2 in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 [GV. NRW. S. 108; SGV. NRW. 2031]).

9.

Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L)

Ein Sterbegeldanspruch besteht während der Elternzeit nicht, denn der TV-L bestimmt ausdrücklich, dass ein Sterbegeldanspruch nur dann besteht, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht geruht hat. Auch während der Elternzeit ruht ein Arbeitsverhältnis.

10.

Zusatzversorgung

Der ATV wurde im Einzelnen noch nicht an die Diktion des TV-L angepasst, die Vorschriften sind nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch die Elternzeit nicht berührt. Da während der Elternzeit kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, sind während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlagen oder Beiträge zur VBL zu entrichten (vgl. § 16 ATV). Wird während der Elternzeit die Jahressonderzahlung gezahlt (vgl. nachstehend Nr. 15 Abs. 1), gehört sie nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, soweit sie auf die Monate der Elternzeit entfällt (§ 15 Abs. 2 ATV i.V.m. Satz 1 Nr. 14 der Anlage 3 zum ATV). Für jeden bei der Berechnung der Jahressonderzahlung berücksichtigten vollen Monat, für den keine Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten waren, ist zur Bemessung der Umlage der Betrag der Jahressonderzahlung um ein Zwölftel zu vermindern. Die Umlage ist nur aus dem ggf. verbleibenden Restbetrag zu entrichten.

Die Jahressonderzahlung ist – soweit sie zusatzversorgungspflichtig ist – in dem Kalendermonat zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt worden ist.

Während der Elternzeit (nicht während einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung) werden dem Versorgungskonto des Arbeitnehmers bei der VBL zusätzliche Versorgungspunkte als soziale Komponenten (§ 9 Abs. 1 ATV) gutgeschrieben. Obwohl kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vorliegt, werden den Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis während der Elternzeit ruht, für jedes Kind Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro ergeben würden.

11.

Erholungsurlaub (§ 26 TV-L)

Nach § 17 Abs. 1 BEEG kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der den Beschäftigten für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit, in dem nicht gleichzeitig Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber geleistet wird, um ein Zwölftel kürzen. Ich bitte, von dieser Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht gewährt wurde, ist er nach Beendigung der Elternzeit in dem dann laufenden Urlaubsjahr oder im nächsten Urlaubsjahr ohne Rücksicht auf die Fristen des § 26 TV-L nachzugewäh-

ren (§ 17 Abs. 2 BEEG). Eine Nachgewährung ist jedoch nicht möglich, wenn der Erholungsurlaub vor Beginn der Elternzeit nicht mehr erfüllbar war.

Beispiel:

Eine Beschäftigte hat wegen Krankheit und wegen der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bis zur Geburt ihres Kindes am 4. Oktober 2007 den Erholungsurlaub aus dem Jahre 2006 nicht in vollem Umfang nehmen können. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG, die am 28. November 2007 abläuft, nimmt sie ab 29. November Elternzeit.

Der verbleibende Erholungsurlaub aus dem Jahr 2006 ist auch unter Berücksichtigung der übertariflich eingeräumten Übertragungsmöglichkeit bereits mit Ablauf des 30. September 2007, also vor Beginn der Elternzeit, verfallen. Eine Nachgewährung des verbleibenden Erholungsurlaubs nach der Elternzeit findet nicht statt.

Der nachzugewährnde Erholungsurlaub verfällt auch dann mit Ablauf des auf das Ende der Elternzeit folgenden Kalenderjahres, wenn er wegen Inanspruchnahme einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden kann (Urteil des BAG vom 21. Oktober 1997 – 9 AZR 267/96 – AP Nr. 75 zu § 7 BUrlG Abgeltung).

Haben die Beschäftigten vor Beginn der Elternzeit mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihnen unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 BEEG zu steht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende der Elternzeit zustehenden Erholungsurlaub um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4 BEEG). Von dieser (dem § 4 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechenden) Kürzungsmöglichkeit ist Gebrauch zu machen.

Bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L für Zeiten eines Erholungsurlaubs nach Beendigung der Elternzeit ist zu beachten, dass eine besondere Vorschrift für die Berechnung der unständigen Entgeltbestandteile nicht vereinbart wurde. Die unständigen Entgeltbestandteile sind mit dem Durchschnitt der letzten drei vollen Kalendermonate zu berechnen, also u.U. mit 0 € anzusetzen.

12.

Urlaubsabgeltung

Endet das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit oder setzt der/die Beschäftigte das Arbeitsverhältnis im Anschluss an die Elternzeit nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3 BEEG). Die Abgeltung richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.

13.

Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L)

Die Elternzeit berührt die Anspruchsvoraussetzungen auf die Jahressonderzahlung des § 20 Abs. 1 TV-L nicht. Auf die Höhe der Jahressonderzahlung wirkt sich eine Elternzeit bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Kind geboren wurde, nicht mindernd aus (§ 20 Abs. 4 Buchst. c TV-L). Die darüber hinausgehende Elternzeit führt zur Verminderung der Jahressonderzahlung.

Beispiel:

Der/die Beschäftigte A beantragt Elternzeit ab dem 1.2.2007 bis zum 10.12.2008 für das am 11.12.2006 geborene Kind.

Im Jahr 2006 hat er/sie Anspruch auf die volle Jahressonderzahlung. Im Jahr 2007 hat er/sie nur Anspruch auf 1/12 der Jahressonderzahlung für den Monat Januar, ab Februar hat er/sie keinen Anspruch auf die Jahressonderzahlung, weil es sich nicht um das Jahr der Geburt des Kindes handelt.

Wird eine Beschäftigte während einer laufenden Elternzeit erneut schwanger und fallen Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG nicht in das gleiche Kalenderjahr in dem das letzte Kind geboren worden ist, vermindert sich die Jahressonder-

zahlung ebenfalls, denn § 20 Abs. 4 Buchst. b greift nicht ein, weil die Nichtzahlung des Entgelts auf der Elternzeit und nicht auf den Beschäftigungsverboten beruht.

Auch die Geburt des weiteren Kindes während einer noch andauernden Elternzeit für ein zuvor geborenes Kind führt für die restliche Dauer dieser Elternzeit zur Kürzung der Jahressonderzahlung, da eine bestehende Arbeitsbefreiung (Elternzeit für das zuvor geborene Kind) etwaige nachfolgende Befreiungsgründe (Elternzeit für das weitere Kind) überlagert. Zusätzlich ergibt sich aus § 20 Abs. 4 Buchst. c TV-L, dass für die Kalendermonate der Elternzeit nur dann eine Jahressonderzahlung zu zahlen ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.

Beispiel:

Für ein am 5. Juni 2006 geborenes Kind hat die Beschäftigte Elternzeit bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats dieses Kindes, also bis zum 4. Dezember 2007 verlangt. Am 20. August 2007 bringt die Arbeitnehmerin ihr zweites Kind zur Welt. An den Ablauf von Elternzeit für das zuvor geborene Kind (4. Dezember 2007) schließt sich ab 5. Dezember 2007 die Elternzeit für das zuletzt geborene Kind an.

Im Kalenderjahr 2007 hat die Beschäftigte keinen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

14.

Vermögenswirksame Leistungen (§ 23 Abs. 1 TV-L)

Während der Elternzeit stehen vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich nicht zu, es sei denn, dass – z.B. bei Beendigung der Elternzeit im Laufe eines Kalendermonats – für diesen Kalendermonat Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss gezahlt werden.

V.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Nach § 15 Abs. 4 BEEG darf während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 30 Stunden wöchentlich (elterngeldunshädliche Teilzeitbeschäftigung) ausgeübt werden. Beschäftigte, die eine elterngeldunshädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben, werden vom Geltungsbereich des TV-L erfasst, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 2 oder 3 TV-L greift ein.

Die elterngeldunshädliche Teilzeitbeschäftigung wird in der Regel bei demselben Arbeitgeber (beurlaubender Arbeitgeber) ausgeübt werden. Mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers kann die Beschäftigung aber auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden; siehe hierzu Abschnitt I Nr. 4.

1.

Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

Beantragen Beschäftigte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mehr als 30 Stunden beträgt, eine elterngeldunshädliche Teilzeitbeschäftigung bei ihrem Arbeitgeber auszuüben (zu den Voraussetzungen, unter denen diesem Antrag entsprochen werden muss, siehe Abschnitt I Nr. 4), muss die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit durch eine Änderung des bestehenden Arbeitsvertrages entsprechend reduziert werden. Es wird sich sodann in der Regel um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 11 TV-L handeln. Die Reduzierung der Arbeitszeit kann befristet (z.B. auf die Dauer der Elternzeit) oder auch unbefristet vereinbart werden.

Für die tariflichen Arbeitsbedingungen während der elterngeldunshädlichen Teilzeitbeschäftigung ergeben sich, abgesehen von der Berechnung der Jahressonderzahlung (s.u.), keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Teilzeitbeschäftigungen.

Die Beschäftigten stehen während der elterngeldunshädlichen Teilzeitbeschäftigung nicht in mehreren Arbeitsverhältnissen zu demselben Arbeitgeber. Nur dann,

wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen, kann ausnahmsweise ein weiteres Arbeitsverhältnis begründet werden (vgl. auch BAG im Urteil vom 21. August 1991 – 5 AZR 634/90 – ZTR 1992, 73).

Beispiel:

Ein Lehrer/eine Lehrerin im Angestelltenverhältnis an einer allgemein bildenden Schule beansprucht nach der Geburt seines/ihres Kindes Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während der Elternzeit nimmt er/sie zeitlich befristet eine Tätigkeit als Schreibkraft bei einem Finanzamt auf.

Es handelt sich um mehrere Arbeitsverhältnisse, da die Tätigkeiten als Lehrer/Lehrerin und als Schreibkraft nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

2.

Berechnung der Jahressonderzahlung während der elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung

Für die Höhe der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L ist grundsätzlich der Umfang der elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung maßgebend.

Allerdings ist die Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 4 TV-L zu beachten, wonach in Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit bemisst.

Beispiel:

Ein/eine bisher vollbeschäftigte/vollbeschäftigte Beauftragte, dessen/deren Kind am 3. Januar 2006 geboren wird, nimmt am 1. März 2006 nach Ablauf der achtwöchigen Mutterschutzfrist eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 16 Wochenstunden auf, die am 31. Dezember 2006 noch andauert.

Der Bemessung der Jahressonderzahlung im Jahr 2006 werden auf Grund des § 20 Abs. 3 Satz 4 TV-L ungekürzt 1/3 des Betrages zugrunde gelegt, der sich aus den Entgelten in den Monaten Juli, August und September 2006 bei einer unterstellten Vollzeitbeschäftigung ergeben hätte. Für die neben dem Beschäftigungsumfang ansonsten noch maßgebenden Kriterien (z.B. Entgeltgruppe, Entgeltstufe) ist hingegen nicht auf den Tag vor dem Beginn der Elternzeit, sondern weiterhin auf die Verhältnisse im eigentlichen Bemessungszeitraum abzustellen.

3.

Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Üben Beschäftigte während der Elternzeit mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aus, ist dies aus der Sicht des beurlaubenden Arbeitgebers so zu bewerten, als würden die Beschäftigten während der Elternzeit keine Tätigkeit ausüben. Die Ausführungen in Abschnitt IV dieses Rundschreibens gelten daher entsprechend. Ich weise jedoch darauf hin, dass eine Beschäftigung bei einer anderen Landesbehörde keine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist.

4.

Beschäftigung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber

Soll mit einem/einer Beschäftigten, der/die aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit beurlaubt ist, eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden, bestimmen sich die tariflichen Arbeitsbedingungen während dieses Teilzeitbeschäftigungsumfangs nach den allgemein für Teilzeitbeschäftigung geltenden Vorschriften.

– MBl. NRW. 2007 S. 332

6300

Durchführung der Landeshaushaltssordnung und der Verwaltungsvorschriften

zur Landeshaushaltssordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 4.4.2007
– I – 2 / 1.01 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 27.5.2003 (SMBL. NRW. 6300), geändert durch RdErl. v. 26.1.2006, wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 „Zu § 9 LHO – Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt“ wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der Nummer 1.2 VV zu § 9 LHO wird bestimmt, dass in folgenden Dienststellen des Geschäftsbereichs, die Leiter und Leiterinnen die Aufgabe des oder der Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt,
- Staatliche Veterinäruntersuchungsämter,
- Landesbetrieb Wald und Holz.“

– MBl. NRW. 2007 S. 339

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsularische Vertretung von Nepal Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7.5.2007
– III.A 2 02.60-1/07

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul von Nepal in Köln, Herrn Ram Pratap Thapa, am 20. April 2007 das erweiterte Exequatur für die Länder Bremen und Niedersachsen erteilt. Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen und Niedersachsen.

– MBl. NRW. 2007 S. 339

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14.5.2007
– III.A 2 – 401.2-1

Das Herrn Peter Reuschenbach am 7. Mai 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Albanien in Essen mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 10. April 2007 erloschen.

Herr Reuschenbach ist am 10. April 2007 verstorben.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Albanien in Essen ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2007 S. 339

Finanzministerium

Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2007

RdErl. d. Finanzministeriums vom 11.5.2007
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2007 auf **200.426.683,49 EUR** festgesetzt. Auf die Gemeinden wird ein Betrag von **200.426.683,00 EUR** entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt. Der Restbetrag wird auf das nächste Quartal vorgetragen.

– MBl. NRW. 2007 S. 340

III.

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2005 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 14.5.2007
12 – 35.09.13

Die Landtagsabgeordnete Birgit Fischer hat ihr Mandat mit Ablauf des 11.5.2007 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 14.5.2007

Frau Dr. Anna Boos
Neuer Heidkamp 13
48159 Münster

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl. NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2007 S. 340

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 14. Juni 2007

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr
v. 21.5.2007

Am Donnerstag, 14. Juni 2007, 12.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 29.3.2007
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahl zur/zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahlen zu den Gremien des VRR
5. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2006 und Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Jahresabschluss der VRR AöR für das Jahr 2006 und Entlastung des Vorstandes
7. Beitritt des VRR in die Ruhrpilot Besitzgesellschaft mbH

Nicht öffentlicher Teil

8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung VRR/NVN

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 21. Mai 2007

Adolf M i k s c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2007 S. 340

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 14. Juni 2007

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 24.5.2007

Am Donnerstag, 14. Juni 2007, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 1.21, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.3.2007
5. Sachstandsbericht des VRR
6. Jahresabschluss des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2006 und Entlastung des Verbandsvorstehers
7. Jahresabschluss des VRR AöR für das Jahr 2006 und Entlastung des Vorstandes
8. Erhebung Umstiegshäufigkeiten und Wirkung auf die Einnahmeaufteilung ab 2004
9. Modifizierung in SPNV-System
10. Tarifangelegenheiten
11. Beitritt des VRR in die Ruhrpilot Besitzgesellschaft mbH

Nichtöffentlicher Teil:

12. Genehmigung der Niederschrift über die letzte nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 29.3.2007
13. Anpassung des Vertrages mit der DB Regio NRW
14. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung VRR/NVN
15. Interne AöR-Angelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 24. Mai 2007

Herbert N a p p
Vorsitzender des Verwaltungsrates

– MBl. NRW. 2007 S. 340

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.**

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBI. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich im **MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569